

Studienklausur Gesellschaftsrecht

Lösungsskizze

Frage 1: Anspruch K → H (10 VP)

I. Anspruch aus §§ 280 I, 634 Nr. 4 BGB i.V.m. §§ 176 I 1, 161 II, 128 HGB

1. Vorliegen einer KG(+)

2. Kommanditistenstellung des H (+)

3. Verbindlichkeit der KG:

a. Sonderverbindung: Werkvertrag zwischen KG und K, § 631 BGB (+); die R-KG wurde bei dem Vertragsschluss durch F vertreten (Vertretungsmacht nach § 56 HGB).

b. Pflichtverletzung, § 280 I BGB: (+), fehlerhafte Montage der Bremse

c. Verschulden: (+)

Das Verschulden des F gem. § 280 I 2 BGB („schlampig“/ „vergesen“) wird der Gesellschaft § 278 BGB zugerechnet.

4. Haftung des H?

Vorliegen der Voraussetzungen des § 176 I 1 BGB?

a. Aufnahme des Geschäftsbetriebes der KG vor Handelsregistereintragung (+)

b. Zustimmung des H (+)

Die Aufnahme des Geschäftsbetriebes geschah unter Billigung des H. Damit liegt eine konkludente Zustimmung vor.

c. Keine Kenntnis des K von der Stellung des H als Kommanditist (+), da keine entsprechenden Anhaltspunkte im Sachverhalt

5. Ergebnis:

K kann von H Ersatz seiner Schäden aus §§ 280 I, 634 Nr. 4 BGB iVm. §§ 176 I 1, 161 II, 128 HGB verlangen.

II. Anspruch aus § 831 BGB iVm §§ 176 I 1, 161 II, 128 HGB **(Fahrrad € 600,-; nicht: Vermögensschaden!)**

1. Verbindlichkeit der KG?

- Handlung (+)
- Rechtsgutsverletzung: Eigentumsverletzung (+)
- Haftungsbegründende Kausalität (+)
- Rechtswidrigkeit (+)
- Verrichtungsgehilfe F? (+)
- Exkulpation der R-KG, § 831 I 2 BGB
Eine Exkulpation gelingt nicht, da F nicht sorgfältig ausgesucht war („schlampig“).
- Schaden (+)

2. Haftung des H gem. § 176 I 1 HGB?

Zu den hier grds. gegebenen Voraussetzungen des § 176 I 1 HGB siehe oben.

Problematisch ist, ob der Kommanditist über § 176 I 1 HGB auch für deliktische Forderungen haftet.

Dies wird von der h.M. abgelehnt, da im Jedermannverhältnis (Deliktsansprüche) typischerweise nicht vertraut wird. Ein abstrakter Vertrauensschutz sei nicht erforderlich.¹

¹ Vgl. nur MüKoHGB/Schmidt § 176 Rn. 37; Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn § 176 HGB Rn. 14.

(A. A.: wohl vertretbar, da entgegen der h.M. in diesem Fall auch davon ausgegangen werden kann, dass die deliktische Forderung auch von § 176 I 1 HGB umfasst ist, da sie auf einem Rechtsgeschäft beruht.)

3. Ergebnis:

K kann nach der h.M. keinen Ersatz seines Eigentumsschadens von H gem. §§ 823 I BGB iVm §§ 176 I 1, 161 II, 128 HGB verlangen.

Frage 2: Ansprüche gegen K gegen H nach Leistung der Einlage (5 VP)

I. Anspruch aus §§ 280 I, 634 Nr. 4 BGB

1. Vorliegen einer KG (+)

2. Kommanditistenstellung des H (+)

3. Leistung der Einlage (+)

Die Haftung des Kommanditisten mit seinem Privatvermögen endet gem. § 171 I HGB in dem Zeitpunkt, in dem er seine Einlage in das Gesellschaftsvermögen geleistet hat.

4. Ergebnis

K kann keinen Schadensersatz von H gem. §§ 280 I, 634 Nr. 4 BGB verlangen.

II. Anspruch aus § 831 I BGB (Fahrrad € 600,-; nicht: Vermögensschaden!)

Infolge der Leistung der Einlage haftet H nicht mehr für Gesellschaftsschulden. Dies gilt auch für Deliktsforderungen.

K kann keinen Ersatz seines Eigentumsschadens von H gem. § 831 I BGB verlangen.

Frage 3: Wirksamkeit der Aufnahme des B (8 VP)

Die Aufnahme des B in die Gesellschaft war wirksam, wenn D dieses Rechtsgeschäft schließen konnte.

1. Vertretungsmacht des D

Grundsätzlich (+), da D als persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) der R-KG Einzelvertretungsmacht hat, §§ 161 II, 125 I HGB.

Nach §§ 161 II, 126 I HGB erstreckt sich die Vertretungsmacht auch auf alle Rechtshandlungen.

Aber: Ist hier eine Vertretung der Gesellschaft durch D möglich?

Es gilt: Der Gesellschaftsvertrag einer Personenhandelsgesellschaft (hier der R-KG) wird allein von den Gesellschaftern geschlossen; die Gesellschaft selbst ist an diesem Vertragsschluss nicht beteiligt. Ähnliches gilt, wenn ein Dritter als Gesellschafter in eine bestehende Handelsgesellschaft aufgenommen wird. Die Gesellschafter handeln dabei im eigenen Namen, nicht in dem der Gesellschaft (sog. *Grundlagengeschäft*).²

Somit kann D vorliegend die R-KG nicht vertreten. Die Gesellschaft kann einen solchen Vertrag nicht schließen. Die Aufnahme des B bedeutet eine Änderung des Gesellschaftsvertrages. Dabei ist die Zustimmung jedes Gesellschafters erforderlich.

2. Ergebnis

Die Aufnahme des B war unwirksam.

Frage 4: (7 VP)

Bei Personengesellschaften Verteilung grundsätzlich nach Köpfen, bei Kapitalgesellschaften nach Kapitalanteilen. „Angemessenes“ Verteilungssystem bei der KG.

Vgl. §§ 721 BGB, 121, 168 HGB, 29 GmbHG, 60 AktG.

² Ebenroth/Boujong/Joost/Hillmann § 126 HGB Rn. 8; Baumbach/Hopt/Hopt § 105 HGB Rn. 67.